

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 14.01.2020

Dezernat: III / Fachdienst
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Grotelüschen, Christel
Telefon: 545 - 2060

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00206/2019

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung)

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und §§ 7 Absatz 7 sowie 12 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) gemäß der beigefügten Anlage 1.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2019 das „Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge“ (Anlage 2) beschlossen: Gemäß neu in das Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) eingefügtem § 8a werden für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt, keine Beiträge erhoben. Damit sollen die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer in Mecklenburg-Vorpommern von den Belastungen der Straßenbaubeiträge befreit werden.

Für Baumaßnahmen mit Baubeginn vor dem 1. Januar 2018 trifft das Gesetz keine aufhebende Regelung. Folglich besteht für Maßnahmen, die nicht unter die Stichtagsregelung fallen, weiterhin eine Beitragserhebungspflicht – so auch im Bereich der Landeshauptstadt Schwerin, wo für fünf Straßenbeleuchtungsmaßnahmen und vier grundhafte Straßenausbauten bisher keine Ausbaubeiträge erhoben wurden.

Allerdings sieht das vorgenannte Gesetz zur Abwendung übermäßiger Beitragsbelastungen Möglichkeiten einer besonderen, weitreichenden Verrentungsregelung (1) sowie eines abweichenden Zinssatzes (2) vor:

(1) Zulassung einer Verrentung

Gemäß neu in das KAG M-V eingefügtem § 7 Absatz 7 werden die kommunalen Satzungsgeber ermächtigt, eine Regelung zu erlassen, wonach Beitragspflichtige - auf Antrag und ohne Nachweis eines berechtigten Interesses - den Beitrag ab einer bestimmten Höhe in bis zu zehn Jahresraten zahlen können.

In Härtefällen besteht die Möglichkeit einer Verlängerung des Verrentungszeitraumes auf bis zu zwanzig Jahresraten.

Der Städte- und Gemeindegtag Mecklenburg-Vorpommern gibt dazu folgenden Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung der kommunalen Ausbaubeitragsatzung (in: Der Überblick, 10/2019):

„Auf Antrag kann der Teil des Beitrages bzw. der Vorausleistung, der ... [3000,00 €] ... übersteigt, in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Eine Verlängerung auf bis zu 20 Jahresleistungen ist möglich, wenn die Entrichtung nach Satz 1 eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde.“

Aus Sicht der Verwaltung sollte sich die Festlegung der Beitragshöhe, ab der eine Verrentung möglich ist, insbesondere an dem Grundsatz der Gleichbehandlung orientieren, aber auch die finanziellen Interessen der Stadt und die Verwaltungspraktikabilität sollten beachtet werden.

Nach den Erfahrungen im Fachdienst Finanzwirtschaft mit Stundungsvereinbarungen auf Grundlage bereits bestehender Regelungen (§ 222 Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Absatz 1 KAG M-V unter Beachtung § 10 Zwangsversteigerungsgesetz) kann ein Betrag von 50 € im Monat über vier Jahre – also: insgesamt 2.400 € - in der Regel problemlos geleistet werden.

Der über einen Beitrag von 2.400 € hinausgehende Teil könnte sodann in bis zu zehn Jahresraten abgeleistet werden. Um zu vermeiden, dass Beitragsschuldner auch für geringe Beträge eine Verrentung fordern, wird seitens der Verwaltung eine jährliche Mindestrate von 600 € für sinnvoll und angemessen erachtet.

Für Härtefälle wären individuelle, weitergehende Vereinbarungen zur Verrentung möglich. Weiterhin bestehen nach wie vor Möglichkeiten der Stundung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

(2) Festlegung eines abweichenden Zinssatzes

Nach § 12 Abs. 1 KAG M-V sind auf Kommunalabgaben ergänzend die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) anzuwenden, so unter anderem § 238, demzufolge die Zinsen für jeden Monat einhalb Prozent betragen. Danach wären die jeweils noch offenen Verrentungsbeträge jährlich mit 6 Prozent zu verzinsen.

Vor dem Hintergrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus und der deswegen u. A. vom Bundesfinanzhof geäußerten „schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifel“ an der Rechtmäßigkeit dieser Zinshöhe bestimmt der neu eingefügte § 12 Abs. 6 KAG, dass in der Satzung ein von § 238 abweichender geringerer Zinssatz bestimmt werden kann.

Seitens des Städte- und Gemeindegtages wird hierzu folgende Satzungsregelung vorgeschlagen:

„Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit ... [2] ... vom Hundert über dem nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekanntgemachten Basiszinssatzes zu verzinsen. Ein höherer Zinssatz als nach § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung darf nicht festgesetzt werden.“

Der dementsprechende Vorschlag der Verwaltung zur Ergänzung der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin beinhaltet zusätzlich eine Mindestverzinsung von einem Prozent um den Vorteil auszugleichen, den Beitragspflichtige dadurch erhalten, dass sie den Abgabebetrag nicht schon bei Fälligkeit zahlen müssen. Zudem wird damit ein geringfügiger finanzieller Beitrag für den mit der Bearbeitung von Verrentungsanträgen verbundenen Verwaltungsaufwand geleistet.

2. Notwendigkeit

Nachdem der Landesgesetzgeber besondere Möglichkeiten zur Abwendung übermäßiger Beitragsbelastungen eröffnet hat, sollten ergänzende Regelungen in die Ausbaubeitragssatzung aufgenommen werden. Anderenfalls verbleibt es für die noch abzurechnenden Ausbaumaßnahmen bei der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung, hier insbesondere der §§ 222 (Stundung nur bei erheblicher Härte) und 238 (Zinsen von einhalb Prozent für jeden Monat).

3. Alternativen

Verzicht auf Änderung der Ausbaubeitragssatzung und damit Verzicht auf finanzielle Entlastung Beitragspflichtiger

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

- ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)
 nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 Änderungssatzung

Anlage 2 Gesetz vom 24. Juni 2019

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister